

Benachteiligung der stationären Einrichtungen

Die **Begleitung zu Ärzten** ist ab sofort unentgeltliche Regelleistung der Heimbetreiber in NRW

Stellungnahme des Vorstandes des Deutschen Pflegeverbandes

Anlass für diese Stellungnahme ist das Schreiben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter MGEPA des Landes Nordrhein-Westfalen Aktenzeichen 415-5427 vom 20. Juni 2016 an die Träger von Heimbetrieben hinsichtlich der Regelung des Wohn- und Teilhabegesetzes in Bezug auf die Begleitung von BewohnerInnen zur Ärztin/zum Arzt.

Diese Problematik ist bundesweit von Bedeutung.

Unentgeltliche Belastung für stationäre Einrichtungen

Es wird postuliert, dass die Begleitung von Bewohnern durch Beschäftigte der stationären Pflegeeinrichtungen ab sofort als Regelleistung von den Einrichtungen zu erbringen ist, was die Erhebung eines Zusatzentgeltes durch den Heimbetreiber ausschließt.

Hintergrund ist das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 2015, mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 28.05.2014 AZ.8B71/13 und Urteil vom 02.06.2020 Az.8C24/09), demzufolge die Begleitung von Bewohnern zu einem Arzttermin als Regelleistung zu behandeln ist.

Gleichzeitig wird eine Vorrangigkeitsregelung festgelegt. Diese besagt, dass die Verpflichtung der Ärzte zum Besuch in der Einrichtung gegenüber der Verpflichtung der Einrichtung zur Begleitung zum Arzt, vorrangig ist. Vorrangig der Begleitung durch die Einrichtung ist die Begleitung durch Angehörige oder Ehrenamtliche. Diese Vorrangigkeit muss durch die Einrichtung organisiert und sichergestellt werden. An dieser Stelle ist mit einem Rückgang der Bereitschaft des ehrenamtlichen Engagements zu rechnen, da seitens der Einrichtung bestimmte Tätigkeiten fokussiert werden müssen (hier: Begleitung zu Arztterminen). Dies schränkt das Wesen der Ehrenamtlichkeit deutlich ein, welches Freiwilligkeit, persönliche Präferenzen und Individualität verkörpert. In diesem Zusammenhang sehen wir eine unangemessene Bindung des Ehrenamtes, was in dieser Form für uns nicht vertretbar ist.

Eine gesetzliche Regelung, ob die Begleitung zum Arzt als Regelleistung zu sehen ist, existiert nicht, denn die Ausgestaltung der Rahmenverträge überlässt der Gesetzgeber den Verhandlungspartnern auf Landesebene. Dieses Thema führte schon in mehreren Bundesländern zum Streit mit der Heimaufsicht und wurde von den verschiedenen Verwaltungsgerichtshöfen unterschiedlich beurteilt. So ging der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 09.07.2012 AZ 6S773/11) bei der Begleitung zu Ärzten von einer Zusatzleistung aus.

Resultierende Problematiken

Die vorliegende Entscheidung des MGEPA bedeutet für Heimbetreiber und deren MitarbeiterInnen ohne eine Berücksichtigung der Leistung in den Pflegesätzen eine unzumutbare personelle und finanzielle Belastung. Die entsprechenden Ressourcen sind nicht vorhanden.

Zur Realisierung der „Vorrangigkeits-Regelung“ ist es erforderlich, dass Ärzte nachweisen müssen, warum es ihnen nicht möglich ist, ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen. Mangelnde finanzielle Anreize oder organisatorische Gründe dürfen dabei keine legitime Begründung sein. Hier steht die Kassenärztliche Vereinigung in der Pflicht über ihre niedergelassenen Vertragsärzte, ihren gesetzlichen Sicherstellungsauftrag zu erfüllen.

Weiter ergeben sich aus der „Vorrangigkeits-Regelung“ haftungsrechtliche Unklarheiten für den Heimbetreiber. So z.B. bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Begleitung durch eine Hilfs- oder Fachkraft bzw. gar einer ehrenamtlich tätigen Person. Offen ist die Frage, wer im Schadenfall haftet, wenn ein Bewohner bspw. in Begleitung einer ehrenamtlichen Person zu Schaden kommt. Die Befürchtung liegt nahe, dass die Einrichtung als Organisator in die Pflicht genommen wird. Ist für die Begleitung eine Fachkraft erforderlich, reduziert sich die Anzahl der Pflegefachkräfte in der Einrichtung für den Zeitraum der Begleitung. Gleichzeitig wird es seitens der Pflegekassen als unwirtschaftlich eingestuft, wenn stationäre Pflegeeinrichtungen mehr als das zwingend erforderliche Fachpersonal vorhalten. Der Personalmangel in den Pflegeeinrichtungen wird durch die Entscheidung des MGEPA nochmals verschärft.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Angehörige eine hohe Bereitschaft aufbringen, die Begleitung zum Arzt selbst zu übernehmen. Dies ist nicht zuletzt dem Passus in den Heimverträgen geschuldet, dass diese Leistung nur gegen ein Entgelt vom Heim erbracht wird. Da die Begleitung nun jedoch als Regelleistung des Heims eingestuft wurde und somit der besagte Passus aus den Heimverträgen zu streichen ist, rechnen wir mit einem starken Rückgang der Bereitschaft seitens der Angehörigen. Angehörige haben nicht mehr die Wahlfreiheit zu entscheiden, ob sie diese Leistung selbst erbringen möchten oder nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass Angehörige sich vermehrt dafür entscheiden ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder nicht mehr zu Arztterminen zu begleiten, da für eine Leistung (privat finanzierter Anteil der Pflegesätze) eine Gegenleistung (hier: Begleitung zu Arztterminen) erwartet wird.

Können oder wollen die Angehörigen die Begleitung nicht übernehmen, muss die Einrichtung eigene Beschäftigte oder externe Dienste beauftragen und bleibt auf den Kosten dafür sitzen. Damit verschärfen sich die negativen Arbeitsbedingungen von Pflegekräften in stationären Pflegeeinrichtungen zunehmend, da Leistungen zu erbringen sind, ohne dass diese in Personal- und Pflegesatzverhandlungen Berücksichtigung finden. Konkret bedeutet dies: zusätzliche Leistungen bei gleichem Personal. Da es sich bei der Begleitung zu Arztterminen um eine sehr zeitintensive Leistung handelt, kann von einer impliziten Personalreduzierung gesprochen werden. Durch die 1:1 Betreuung eines Bewohners während der Begleitung zum Arzt, wird der Personalschlüssel für die in der Einrichtung verbleibenden Bewohner bspw. von 1:10 auf 1: 13,3 verschlechtert.

Handlungsempfehlung - Forderung des DPV

Es bedarf einer eindeutigen und verbindlichen Regelung in den jeweiligen Landesrahmenverträgen, dass die Begleitung zum Arzt durch Beschäftigte des Heimbetreibers eine Zusatzleistung darstellt.

Ansonsten erachten wir eine Neuverhandlung der Pflegesätze für notwendig, in der die zusätzlichen Kosten für Begleitung anzusetzen sind. Hier ist es ratsam die geleisteten Begleitungen zu dokumentieren, um den Umfang der Belastungen für die Einrichtung belegen zu können. Die Neuregelung der Stellenberechnung ist wegen dieser weiteren zusätzlichen Tätigkeit der Pflegepersonen von 2020 auf das Jahr 2017 vorzuziehen.

Die Vorrangigkeits-Regelung ist nur dann sinnvoll, wenn die Ärzte entsprechend des Sicherstellungsauftrags (KV) in die Pflicht genommen werden.

Die neuen abrechenbaren Leistungen für Ärzte zur Kooperation mit Pflegeheimen und extern budgetierte Honorierungen nach Kapitel 37 EBM, SGB V, müssen mehr genutzt werden.

Ansonsten hat der MGEPA mit seiner Entscheidung die bereits angespannte Personalsituation in stationären Einrichtungen zunehmend verschärft.

Der Deutsche Pflegeverband sieht in dieser Entwicklung eine unangemessene Belastung der stationären Einrichtungen und der dort tätigen Pflegekräfte.

Neuwied, den 30.08.2016

Deutscher Pflegeverband DPV e.V.

